

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228, 63/253, 64/233 und 65/251 betreffend die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

I

System der internen Rechtspflege

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege trotz der zahlreichen Schwierigkeiten bei seiner Anwendung sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

5. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

6. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des neuen Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

7. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

9. *bekräftigt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben³⁷;

10. *erklärt*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statu-

³⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen der Generalversammlung.

RESOLUTION 66/237

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/628, Ziff. 6).

66/237. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009 und 65/251 vom 24. Dezember 2010 sowie ihre Beschlüsse 6331 vom 6. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen³³, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³⁴, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 4. November 2011 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen³³;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit gute Managementpraktiken institutionalisiert werden, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *bittet* alle an der Anwendung und der Arbeit des Systems der internen Rechtspflege Beteiligten, einschließlich der Führungskräfte und der Bediensteten, dessen eingedenk zu sein, dass das System durch Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, mit denen sichergestellt werden soll, dass es sich auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirkt und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessert;

14. *verweist* auf Ziffer 46 ihrer Resolution 65/251 und

Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi und beim Berufungsgericht anhängig sind;

27. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete bis zur weiteren Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung weiter die Aufgabe hat, die Bediensteten und ihre freiwilligen Vertreter im Rahmen der in dieser Resolution festgelegten finanziellen Parameter bei der Einlegung von Beschwerden im Wege des formellen Rechtspflegesystems zu unterstützen und auch zu vertreten;

28. *beschließt außerdem*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Frage des Mandats, des Wirkungsbereichs und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete wiederaufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, nach Konsultation mit dem Rat für interne Rechtspflege und sonstigen zuständigen Organen einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, in dem er unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen und Berichte, einschließlich der Schreiben des Sechsten Ausschusses an den Fünften Ausschuss, und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen einschlägigen Empfehlungen verschiedene Optionen für die Vertretung von Bediensteten vor den internen Gerichten vorschlägt, einschließlich eines detaillierten Vorschlags für einen von den Bediensteten finanzierten obligatorischen Mechanismus, erforderlichenfalls unter Betrachtung der Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge, und ihn auf der siebenundsechzigsten Tagung dem Fünften wie auch dem Sechsten Ausschuss zur Behandlung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten vorzulegen;

29. *verweist* auf Artikel 2 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten³⁸ und bestätigt, dass eine nach dem Statut gegen den Generalsekretär erhobene Klage eine Klage gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen darstellt, der für die Verwaltungsentscheidungen verantwortlich ist, die von der Organisation oder in ihrem Namen von vom Generalsekretär ernannten Bediensteten getroffen werden;

30. *verweist außerdem* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen³⁹ und ersucht beide Gerichte, ihre die Abweisung offensichtlich unzulässiger Fälle betreffenden Verfahren zu überprüfen;

31. *beschließt*, Artikel 7 Absatz 1 c) des Statuts des Berufungsgerichts dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einlegung von Berufungen gegen Urteile des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten von 45 Tagen auf 60 Tage ver-

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) einen Vorschlag für die Umsetzung des in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege³² vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren für Einzelauftragnehmer und Berater, einschließlich der Kostenauswirkungen verschiedener Aspekte des Vorschlags;

b) eine Analyse der politischen und finanziellen Auswirkungen für den Fall, dass Einzelauftragnehmern und Beratern, die von dem vorgeschlagenen Mechanismus für beschleunigte Schiedsverfahren erfasst werden, der Zugang zur Mediation im Wege des informellen Systems gestattet wird;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Zugang verschiedener Kategorien Nichtbediensteter, die von dem in Anhang II des Berichts über die interne Rechtspflege vorgeschlagenen Streitbeilegungsmechanismus nicht erfasst werden, zum Sys-